

F.R. 46.

X 1977604

Vf  
2990

Chur-Fürstl. Sächs.

Erneuerte

# ORDONANZ,

Wie es

mit der Weiltz/ so wohl im Quartier/  
als auff dem March soll gehalten  
werden.

ANNO 1697.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Mit Churfl. Sächs. Freyheit.

DRESDEN

Bedruckt bey Johann Riedeln / Chur-Fürstl.  
Sächs. Hoff-Buchdrucker.

III. 504. f



**W**ir Gottes Gnaden/ Wir  
Friedrich Augustus/ Herzog zu Sach-  
sen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern  
und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erb-  
Marschall und Chur-Fürst/ Landgraf in Thü-  
ringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/  
Burggraff zu Magdeburg/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/  
Graff zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ras-  
enstein/ 2c. Fügen hiermit allen und ieden Kriegs-Officirern  
und gemeinen Soldaten/ desgleichen Unseren Vasallen/ Beam-  
ten/ Rätthen in Städten/ denen Land- und March-Commis-  
sarien/ wie auch sonst jedermänniglich zu wissen:

Nachdem bey Uns unterschieden geklaget worden/ wie die  
von Unseren Durchl. Vorfahren publicirte Ordonanzen wenig  
observiret/ sondern selben zugegen unterschiedene straffbare Ex-  
cesse verübet würden/ Wir aber nicht gemeynet/ ferner nachzu-  
sehen/ daß ein oder ander die gehorsamste Bezeugung des schul-  
digen Respects aus Augen-seehe/ und die ihm geschriebene Ordres  
nach eigenem Gefallen und aus blossen Interesse unverantwort-  
lich eludire: Als seyn Wir bewogen worden/ angeregte Ordo-  
nanzen revidiren und dergestalt einrichten zu lassen/ damit der  
Soldat und der Quartier-Stand nebeneinander bestehe/ und  
dieser durch die bißherigen Excesse nicht zu allen Abgaben untüch-  
tig gemacht werde. Verordnen und wollen daher

I.

Daß die Cavallerie und Infanterie von Unsern Geheimen  
Kriegs-Rätthen/ so oft es nöthig/ repartiret/ das Absehen bey  
der Cavallerie auff die Steuer-Schocke de Anno 1628. gerichtet/  
bey denen Städten aber/ wegen der Infanterie mögliche Gleich-  
heit gehalten werde: Wenn nun solche heraus gegeben/ machen  
die Crenß-Commisarien/ ieder in seinem Crenße/ eine Special-  
Abtheilung der Cavallerie und assigniren dem Adel/ als auch de-  
nen Chur-Fürstl. Beambten/ was iedem nach Proportion zu-  
kömmt; Diese letztere vertheilen solche wieder nach obbesag-  
ten Schocken in die dem Amte zugehörige Dörffer/ und brauchen  
daben keine Partheiligkeit/ bey Straffe Einhundert Thaler/  
so oft ein oder ander unrichtig befunden wird. Nach beschehe-  
ner Einlogirung soll iedweder Commandant von der Compagnie  
schuldig seyn/ längst binnen Bierzehen Tagen eine Quartier-  
Liste, wie seine Compagnie logiret/ mit Benennung des Ein-  
quar-

7  
quartierten Tauff- und Zu-Nahmens / und des Dorffs wo er  
stehet / und zwar bey Verlust eines Monat-Goldes / (so der  
Invaliden-Casse heimgefallen seyn soll /) zur Geheimen Kriegs-  
Cantzley einzuschicken / dergleichen Specification sollen auch Un-  
sere Beampten in der vorgesezten Frist bey Straffe Zwan-  
zig Thaler einsenden.

## II.

Und weil geklaget worden / daß die Stabs-Officirer nicht  
in ihrer Regimenten / und die Ober-Officirer nicht in ihrer Com-  
pagnien Quartieren Bezirk einmietzen / sondern sich ihrer Be-  
quemlichkeit halber / auff ihren Gütern oder andern entferneten  
Orthen auffhalten / wodurch die so nöthige Aufsicht und Be-  
sichtigung der Compagnie unterbleibet / der Quartier-Stand  
auch seine Plagen nicht anzubringen weiß / wodurch denn die  
Excesse gehäuffet / und die Kriegs-Disciplin zu Unserm Nach-  
theil außser Augen gesetzt wird. So verordnen Wir ernstlich /  
und wollen / daß hinführo die Stabs-Officirer in ihrer Regi-  
menten Quartier / die Ober-Officirer aber bey ihren Com-  
pagnien einmietzen oder gewarten sollen / daß ihnen die Quar-  
tier- und Servis-Gelder ab- und zur General-Kriegs-Casse gezo-  
gen / und ihnen von denen Crenß-Commissarien gewisse Quar-  
tiere gemietzet werden.

## III.

Demnach auch theils Officirer bisher die Reither nach ei-  
genem Gefallen umquartieret und verwechselt / desgleichen ih-  
nen nachgelassen / daß theils derselben vor das Quartier und  
die Servicen, unter dem Vorwand ander Orthen einzumietzen /  
Geld genommen. Als wollen Wir diese Unordnung gleichfals  
abgeschaffet wissen; Befehlen daher alles Ernsts / daß kein  
Officirer / wie bisher geschehen / sich zu unternehmen oder zuzu-  
lassen / daß einer von seinen Untergebenen vor sein Quartier  
Geld nehme / und sich anderer Orten einmietze / wie denn der  
Quartier-Stand auff solchen Fall weder Quartier- noch Servis-  
Geld / bey Zehen Thaler Straffe entrichten soll; Daferne  
aber ja eines oder des andern Umblogirung aus erheblichen Ur-  
sachen nöthig / soll es mit Vorwissen des Crenß-Commissarii ge-  
schehen / und solches so fort in Unsere Geheime Kriegs-Cantzley  
berichtet werden.

## IV.

Von der Einquartierung soll so wohl in Städten / als auffm  
Lande / niemand / als der Adel und dessen Adelige Güter / derer  
Pro-

Professoren auff Universitäten / keinesweges aber der Univer-  
sität-Berwandten Häuser / desgleichen derer Kirchen- und  
Schul-Diener / (iedoch nur allerseit die von ihnen bewohnten/  
nicht aber diejenigen Häuser / so ihnen sonst zukommen /) wie  
auch in dem sitzenden Rath der regierende Bürger-Meister/  
Stadt-Richter / Syndicus oder Stadtschreiber / eine Person/  
welche mit der Einnahme zu thun / und mehrere nicht / bey  
Funffzig Thaler Straffe / verschonet bleiben / die übrigen  
Häuser aber alle entweder würckliche Einquartierung leyden/  
oder im Fall solches nicht füglich seyn kan / ein proportionirtes  
Quartier-Geld / welches der Rath quartaliter bey Zehen Thaler  
Straffe bey der Beheimen Kriegs-Canzley zu verrechnen hat/  
dafür entrichten / damit nicht wiedrigen Falls die angesetzte  
Straffe einzubringen / und die billettirung durch die commen-  
dierenden Officirer thun zu lassen / Anlaß gegeben werde.

#### V.

Und ob wohl denen Officirern zu Pferdemehrmahls befoh-  
len worden / daß selbe von dem ihnen assignirten Quartier-Stan-  
de ein mehrers nicht / als **Einen Thaler Drey Groschen**  
von der Portion begehren noch nehmen und dafür ihre Quartiere  
selbst schaffen sollen: So vernehmen wir doch höchst-mißfällig/  
daß theils sich straffbar unterwunden / vor iedwede Portion  
Drey und mehr Thaler / oder theils an Gelde und Fourage zu  
nehmen; Befehlenderowegen auch allen Ernsts und bey Ver-  
meidung unaussenbleibender Ungrade / daß ein iedweder Offici-  
rer über die angesetzten **Sechs- und Zwanzig Groschen**  
nicht das allergeringste / es sey Geld oder Fourage nehmen / we-  
niger begehren soll / wer dawieder handelt / soll das erste mahl  
dem Quartier-Stande alles bezahlen / und umb einen Monat  
Sold bestraft / in fernerer Beharrung aber von seiner Charge  
dimittiret werden; Wie denn die Quartier-Stände auch ihres  
Orts sich darnach gehorsamst zu achten / oder nicht weniger ein  
scharffes Einsehen zu gewarten.

#### VI.

Alldieweil auch schwere Klagen geführet worden / daß die  
Cavallerie sich an ihrer gemachten Gage und Servicen nicht wol-  
len vergnügen lassen / sondern den Landmann durch Bedrängung/  
Bergewaltigung / und andere verbotthene Mittel dahin zwin-  
gen / daß er ihr Hart- und Rauch-Futter / desgleichen Speise  
und Franck umbsonst und zwar öffters / wie sie solche vorschrei-  
ben

ben / unter dem so genandten guten Willen reichen / auch theils  
 derselben Geld geben müsse / und daß sie sich an die Ordonanz  
 nicht binden ließen / vorgeben / Wir aber diesen zu endlichen ruin  
 Unserer Lande / auch wider Unsere Hoheit lauffenden Excessen  
 ferner nachzusehen nicht gemeynet / sondern eine exacte Kriegs-  
 Disciplin und genaue Observanz dieser publicirten Ordonanz  
 eingeführet wissen wollen. Als befehlen wir hiedurch ernstlich  
 und wollen / daß von dato der publication dieser Ordonanz der  
 gute Wille gänzlich verboten und auffgehoben seyn / ein ieder sich  
 mit seiner verordneten Gage begnügen lassen / und von dem Quar-  
 tier-Stande nicht das geringste über die Ordonanz, insonderheit  
 keine Speijung / viel weniger an dessen statt Geld / unter was  
 Vorwand es auch geschehen könne oder möge / würde es ihm  
 auch gleich angebothen / nehmen / viel weniger begehren solle /  
 auffer / wenn der Quartier-Stand aus eigenem freyen Willen / ohne  
 einige Anforderung / dem Einquartierten etwas Haber und Heu /  
 iedoch daß das erstere mehr nicht / als täglich Sechs Pfund /  
 das letztere aber Acht Pfund beträget / reichen will / das soll  
 biß auff fernere Verordnung / ein mehrers aber nicht / nachge-  
 lassen seyn; Würde hingegen ein oder ander sich unterstehen / die-  
 ser Ordonanz, worinnen es auch sey / zuwider zu handeln / dem sol  
 der Werth des empfangenen so fort an seiner Gage abgezogen /  
 dem Quartier-Stande vergnügt / und der Ubertreter in Gegen-  
 wart der Bequartierten exemplarisch bestraffet werden / worauff  
 die Officirer genaue Achtung zu haben / würden dieselben aber  
 conniviren / oder die beklagten Excesse nicht abschaffen / und das  
 wider diese Ordonanz empfangene nicht gleich ersetzen lassen / So  
 soll dem Officirer das Erste mahl vier mahl so viel als die  
 Sache würdig / abgezogen und zur Invaliden-Casse gegeben / das  
 Andere mahl aber / als einer der die Churfürstl. Ordonanz  
 nicht respectiret / gestrafft werden. Und weil an diese Ordonanz  
 nicht allein die Miliz, sondern auch die Landschafft gebunden;  
 So befehlen wir hiermit allen und ieden Obrigkeiten / insonder-  
 heit Unsern Beambten / daß sie ihren anvertrauten Unterthanen /  
 daraus nicht zu schreiten / ernstlich andeuten und darüber selbst  
 unverrückt halten sollen. Im Fall nun selbige etwas über diese  
 Verordnung geben / oder wenn ihnen dergleichen Zumuthungen  
 geschehen / solche nicht alsofort der Obrigkeit anzeigen / (welche  
 die Abstell- und Bestrafung bey dem commendirenden Officirer  
 zu suchen /) die soll in **Swanzig Thaler** Straffe verfallen  
 seyn; Würde auch ein oder ander / es sey Officirer oder Gemein-  
 ner

B

ner

ner / den respect und und Gehorsam / welchen Unser Ordonanz sie zu geben pflichtig / verlehren / oder davon nachtheilige Reden führen / der soll so fort in Arrest genommen / es dem nächst-liegenden commendirenden Officirer zur Abholung berichtet / so dann zum Regiment gebracht / und allda gegen ihn / nach der Schärffe der Rechte verfahren werden.

## VII.

Die Billette in denen Städten geben die Rätthe selbst aus / und zwar Mann vor Mann / darein der Fourier sich nicht zu mengen; Dahero / wenn die Mannschafft in die Quartiere rücket / sollen sie in Bataille gestellet / von dem commendirenden Officirer ihnen das / was sie in dieser Ordonanz concerniret / vorgelesen / von allen Excessen ab- und zur guter Disciplin, sonderlich daß sich keiner in ein anders / als das ihm angewiesene Quartier legen / vielweniger die Gärten und Höfe besteigen / etwas entwenden / oder Bäume abhauen solle / mit vorbehalt der Straffe / angemahnet / und ihnen so dann von dem Rathe die Billette ausgetheilet werden: Auf diejenigen / welche nicht gegenwärtig sind / wird weder Quartier- noch Servis- Geld gegeben / und denen hernach Aus-commendirten das Quarzier auch nicht bezahlet. Sowohl die Ober- als Unter- Officirer bekommen das bloße Obdach / ohne einigen Servis, massen solcher unter ihre Gage geschlagen / sollen auch bey unausbleibender Straffe keine Discretion, es sey an Gelde oder andern Bedürfnis nehmen / weniger fordern / die Rätthe auch / so diesem zuwider etwas reichen / in Funffzig Thaler Straffe verfallen seyn. Und damit hierinnen eine richtige Ordnung gehalten werde / sollen einem Obristen 2. Stuben vor sich und 1. Stube nebst bedürfftiger Lagerstatt vor das Gesinde / und zwar dieselbe wo nicht in einem Hause / doch im Hülfss- Quartier, wie auch auff 10. Pferde Stallung / Einem Obrist-Lieutenant 2. Stuben vor sich und seine Leute / und auff 8. Pferde Stallung / Einem Obrist-Wachtmeister gleichfals 2. Stuben / und auff 6. Pferde Stallung / Einem Hauptmann nebst 1. Stube und auff 6. Pferde Stallung eingeräumet / ein mehrers aber weder an Holz / Licht und dergleichen nicht gereicht / vor die Corps de Gardes aber das benöthigte Holz und Licht angeschaffet werden.

## VIII.

Die Servicen vor die Gemeinen sollen in Obdach / Saltz / Pfeffer / Eßig und Licht bestehen / und bleibet so wohl dem Wirth / als dem Soldaten frey / ob er ein Theil desselben oder alles umb hierbey gesetzten Preiß bezahlen oder annehmen will / jedoch soll der Soldat sich bey des Wirths Feuer und Licht behelffen: Im Fall auch einem Reuther mehr als ein Dorff assigniret / soll derselbe von beyden mehr nicht / als was in folgenden Punkten verordnet / fodern / noch wegen derer andern Orte etwas begehren / dem Dorffe aber / darinnen der Reuther liegt / von dem andern eine Bey-Hülffe / nach der Obrigkeit Ermäßigung / gereicht werden. Und damit der Soldat seine Montirung schonen könne / soll der Wirth ihn mit einem Bette / so gut er es hat oder bezubringen vermag / versehen / hingegen fället das dafür angelegte Geld hinweg / es muß aber solches von denen Wirthen nicht extorqviret werden / massen da der Wirth kein Bette hat / der Soldat sich deswegen bey dem Officirer anzugeben / der sich denn mit der Obrigkeit / wie es zu remediren sey / zu vernehmen. Uber dieses soll der Wirth auch gehalten seyn / dem Einquartierten / nach

Gelt.

Gelegenheit seines Hauses einen solchen Ort zur Lagerstatt anzuweisen / da er sich behelffen / und sonderlich im Winter vor Kälte retten könne. De- nen so auff Arbeit / Execution, und sonst commendiret joder beuhrlaus- bet / werden die Quartiere auffgehalten / und der kleine Servis, nemlich Eßig / Pfeffer und Saltz bezahlet; Es ist aber kein Wirth schul- dig hierüber ein mehrers zu geben / worüber denn die commendirenden Officirer mit Ernst zu halten / selbstn auch keines weges sich unterste- hen sollen / vor die Vacanten Quartiere und Servis Satisfaction zu begehren. Die darwider handeln / sollen alles Genossene vor sich und ihre Untergebenen Vierfach bezahlen / und gebührend bestraffet werden.

Und ist diesem nach

IX.

Monathlich an Servicen zu reichen:

**Einem Reuther:**

Vor Saltz	"	"	1. Gl. 7. pf.
Pfeffer	"	"	1. Gl. 7. pf.
Eßig	"	"	2. Gl. 2. pf.
Licht	"	"	2. Gl. 8. pf.
Holz	"	"	2. Gl. 9. pf.
Bette	"	"	3. Gl. 3. pf.
			<hr/>
			14. Gl. "

**Einem Dragoner:**

Vor Saltz	"	"	1. Gl. 4. pf.
Pfeffer	"	"	1. Gl. 4. pf.
Eßig	"	"	2. Gl. "
Licht	"	"	2. Gl. 3. pf.
Holz	"	"	2. Gl. 4. pf.
Bette	"	"	2. Gl. 9. pf.
			<hr/>
			12. Gl. "

**Einem Musquetier:**

Vor Saltz	"	"	1. Gl. 3. pf.
Pfeffer	"	"	1. Gl. 3. pf.
Eßig	"	"	1. Gl. 6. pf.
Licht	"	"	1. Gl. 9. pf.
Holz	"	"	1. Gl. 9. pf.
Bette	"	"	2. Gl. 6. pf.
			<hr/>
			10. Gl. "

X.

Wird hiermit ernstlich und bey hoher Straffe verboten / daß kein Sol- dat ohne seines Officirers Paß aus dem Quartier reithen oder gehen soll / wel- chen er nach seiner Zurückkunff wieder einzuliefere: Dafern aber einiger oh- ne Paß außserhalb seines Quartiers sich würde antreffen lassen; So soll sel- biger von der Civil-Obriegkeit bey Straffe angehalten / und davon seinem nä- chst-liegenden Ober-Officirer zu fernere Abholung ungesäumt Bericht ge- than

than werden. Wie dann wir unsern Vasallen/Lehn-Leuten/Unter-Sass-  
sen/Beamten/Räthen in denen Städten und insgesamt allen Unterthanen/  
niemand darvon ausgeschlossen/ in Gnaden und allen Eanss befehlen/ daß sie  
die Wirthe/ wo Reuther oder Musquetierer liegen/ dahin anhalten/ und ihnen  
bey hoher unnachlässiger Straffe einbinden/ daß so oft sich der Soldat aus  
seinem Quartier begiebt/ er solches also fort seiner Obrigkeit/ oder da es des  
Amts Dörffer/ dem Richter oder Schultheissen anzeigen/ dieser hingegen den  
Tag so wohl der Abreise als Wiederkunfft anmercken und es in das Amt be-  
richten soll/ damit/ wann Nachricht er fodert wird/ man dessen Gewisheit ha-  
ben kan. Wie denn auch die Unter-Officirer bey Visitation derer Quartie-  
re/ (welche sie öfters thun sollen/), genaue Erkundigung einzuziehen/ ob der  
Soldat aus seinem Quartiere gewesen/ und da sich solches befindet/ ihn so fort  
gebührend abstraffen/ oder es soll der Wirth/ im Fall er nachsiehet/ in gleich-  
mäßige Straffe verfallen seyn.

### XI.

Wenn die Armée oder einzelne Troupes marchiren/ so wird die Route  
in der Geheimen Kriegs-Cansley verfertigt/ und so wohl denen Officirern/  
als Creys-Commissarien zugeschicket/ welche so dann die Troupes führen  
und logiren sollen/ daher die Officirer bey Zeit umb Abholung derer Billet-  
te voran zuschicken/ auch erwählter Commissarien und deren subdelegirten  
Anweisung unverrückt zu folgen. Würde auch ein March schleunig fort-  
gehen/ daß die Commissarien zu Führung derer Troupes nicht beordert wer-  
den könten/ oder es wäre ein und ander nicht einheimisch/ so soll dennoch der  
Officirer sich nicht eigenmächtig selbst einlogiren/ sondern auf solchen Fall bey  
dem Beamten jedes Orts die Billette abholen lassen.

### XII.

So bald nun das Volk in das assignirte Quartier kömmt/ werden in  
beyseyn des Orts Obrigkeit oder derer Gerichte/ von dem Officirer die Billet-  
te ausgetheilet/ und was jedweder fordern und empfangen soll/ abgelesen/ von  
denen Schmieden/ Sechswöchnerinnen und Müllern aber wird nichts ge-  
fordert/ noch aus denen ledigen Quartieren etwas begehret.

### XIII.

Damit auch denen bisher geführten Beschwerden abgeholfen werde/ so  
sollen auff denen Marchen die Officirer sich selbst unterhalten/ und das Be-  
dürffnis/ wann es in der Nähe zu bekommen/ durch den Wirth gegen baar-  
re Bezahlung anschaffen lassen. Denen Gemeinen/ so wohl Reuthern als  
Musquetierern soll alle Mahlzeiten ein halb Pfund Fleisch/ eine Kanne Bier/  
und ein Pfund Brod/ nebenst etwas Zugemüße/ dem Reuther aber hierü-  
ber täglich 2. Dresdnische Messen Haber nebenst 8. Pfund Heu gereicht wer-  
den. Solte nun ein oder ander sich unterstehen/ ein mehrers zu begehren/ so  
soll der Wirth solches dem commendirenden Officirer klagen und dieser ge-  
halten seyn/ das übrig genossene baar zu bezahlen/ den Excess abzuschaffen  
und zu bestraffen/ oder daß er darumb angesehen werde/ erwarten.

### XIV.

Die Vorspann/ so nach erfordernder Noth bedürftig/ sollen die Bequar-  
tierten auff eine Compagnie zwey Wagen/ und auff den Stab gleich so  
viel/ ohne Entgeld zwar geben/ solche aber weiter nicht/ als in das nächste  
Quartier mitgenommen/ auch ungefränckt und ohne Entgeld zurück ge-  
schicket werden.

XV. Und

XV.

Und daß der Landmann dieser Lieferung wegen hinwiederumb eine Er-  
geßligkeit zu genießten habe/ So soll demselben täglich iedwede Mund-  
tion mit Einem Groschen 3. Pfenn. folgender gestalt vergnügt werden: Es  
soll der commendirende Officirer vor dem Ausbruch der Obrigkeit oder  
denen Gerichten des Orts an statt der Zahlung eine unterschriebene Liste de-  
rer Personen und Pferde / so allda logiret gewesen und unterhalten worden/  
auch wie viel Vorspann er gebrauchet / bey Strafe zustellen/ welche die Ein-  
nehmer an Zahlungs statt anzunehmen haben; Würde aber die Ausfer-  
tigung gedachter Liste geweigert/ so soll der Gerichts-Herr oder in dessen Er-  
mangelung der Richter solches berichten/ auch eine Specification fertigen und  
unterschreiben/ und selbige bey Abgabe der Qvatemala- oder Pfennig-Steuer-  
ern mit eingeben / da ihnen denn so viel es obiger taxe nach beträget / zu gut  
gehen soll. Welche Listen oder Specifications so dann dem General-  
Kriegs Zahl-Amt wieder zuzurechnen/allwo wegen der Annehmung und daß  
es dem Regiment decurtiret werden soll/ bereits gnädigster Befehl ertheilet.

XVI.

Es soll kein Geld/ Fourage, noch was es seyn mag/ unter einigerley prä-  
text, weder auff den March noch in denen Quartieren erpresset / auch im  
Sommer denen Feldern/ Wiesen und Gärten mit Ausbütt- oder Abbau-  
ung des Getreidichts oder Grases/ kein Schade zugefüget werden / wie denn  
der commendirende Officirer auff eingekommene Klagen dafür stehen/  
und ihme so viel der Schade importiret / an seinem Tractament ge-  
fürzet werden soll.

XVII.

So wohl Officirer als Soldaten haben sich alles Schießens nicht allein  
in denen Revieren ihrer Quartiere, sondern auch aussershalb derselben / des  
Wildprets/ ingleichen des Hezens/ Jagens und Fischens / wie auch Krebsens  
gänglich und bey Straffe zu enthalten; Dahero keinem als dem Obristen/  
(der doch Unsere Wildbahnen und Unsere / ingleichen derer von Adel Behege  
zu verschonen / und sich allein der Kuppel-Jagt zu gebrauchen hat/) Hunde  
zu halten/ zu hezen und zu schießen/ nachgelassen seyn solle.

XVIII.

Die weil auch bey Verbungen viele Inconvenientien mit unterlauffen/  
So soll keiner der nicht Patenta vorzulegen hat/ sich solcher unterfangen/ noch  
die Leute mit Dräuungen/ Schlägen/ Einsperrung in die Corps des Gardes  
und auff andere verbotene Weise zu Kriegs-Diensten nöthigen / auch nicht  
die Geworbene vor ein gewisses Geld wieder loß geben oder andern überlassen.  
Hiernechst sich enthalten / angefessene Handwerker / Bürger und Bauern/  
Berg-Leute und die so bey auffgerichteten Manufacturen in Diensten/ als  
welche sonderlich eximiret werden/ zu werben: Im Fall auch einer von diesen  
vorher gesetzten auff solche Arth gezwungen worden/ der soll bey der Muste-  
rung ohne Entgeld wieder loß gelassen werden.

XIX.

Demnach auch Zeithero grosse Klagen eingelauffen / daß unter der In-  
fanterie viele Handwerker / welche in denen Städten nicht allein ihre Hand-  
wercke treiben/ sondern auch gar Gesellen setzen/ welches denen Städten zum  
höchsten Verderb gereichet: Ingleichen daß sich Schlächter darunter befin-  
den/

den welche Vieh und anders/ das gestohlen/ einkauffen/ schlachten/ den Fleisch-  
Pfennig unterschlagen und das Fleisch heimlich verhandeln/ wodurch Unsere  
Einnahme geschwächet und das Handwerck der Fleischhauer ruiniret wird:  
Als sollen alle dergleichen Mißbräuche und Eingriffe hinführo abgeschafft/  
denen Soldaten/ so ein Handwerck gelernet / alleine frey gelassen seyn/ bey  
denen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

## XX.

Wenn die angewiesenen Gelder durch Execution eingebracht werden  
müssen / haben sich die Exequirer aller Orten / wohin sie gesendet werden/  
bey der Obrigkeit anzugeben / und die Individual-Specification derer Re-  
stanten abzufodern / welche solche auch auszuantworten schuldig: So dann  
sollen sich die Exequirer, ieder absonderlich zu denen Restanten in die Häu-  
ser legen / und allda so lange verweilen / biß der Einnehmer einen Zettul  
schicket / daß sie bezahlet / alsdenn weiter fort / biß an den letzten solcherge-  
stalt verfahren / sich aber nicht unterfangen / in einem Tage an 3. oder 4.  
Orte zu gehen / bey keinem zu bleiben / und sich dennoch von jedem die Exe-  
cution-Gebühr oder doch einen Theil derselben reichen zu lassen / weßwegen  
sie sich auch in kein Wirthshaus / ob sie gleich die Obrigkeit dahin verweist/  
sondern zu dem säumigen Abgeber zu logiren / da denn ein Reuther täglich  
7. Groschen / ein Musquetier aber 3. Groschen vor alles und jedes / und ein  
mehrs nicht fordern und nehmen soll. Die eingetriebenen Gelder bleiben  
bey dem Einnehmer liegen / von welchem die Exequirer einen Schein / daß  
solche verhanden / zurück bringen sollen / damit der Officirer selbige mit si-  
cherer Gelegenheit abholen lassen könne.

## XXI.

Was die Justiz betrifft / bleibet solche denen Regimentern billich / ie-  
doch mit diesem Bescheid / daß / dafern ein oder ander auffer dem Officir-  
Quartier ein solch delictum begehen solte / welches die Versicherung seiner  
Person erfordert / daß so dann der Obrigkeit des Orts nachgelassen seyn  
soll / ihn in Haft zu bringen / dem nächst-liegenden Officirer aber die Ver-  
haftung neben umständlicher Nachricht seines Verbrechens / ohne Verzug  
zu berichten / damit selbiger solchen abholen lasse / welcher denn auch ohne  
Weigerung denen Abgeschickten / wenn sie deßwegen Ordre vorzuweisen/  
abgefolget werden soll. Da nun das Verbrechen so groß / daß deßwegen  
gar inquiriret und Zeugen abgehört werden müssen / soll die Obrigkeit  
von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant, oder Regiments- Schult-  
heissen / welcher darzu gebraucht wird / in subsidium ersuchet werden/  
die jenigen Zeugen zur examination zu stellen / und unweigerlich folgen zu  
lassen; Wenn aber kleine Verbrechen vorgehen / soll die Klage an den  
Rittmeister oder Hauptmann / und da dieser keine Hülffe thut / an den  
Obristen / wenn er in der Nähe / gebracht / und da auch dieser der Sa-  
che nicht remediret, oder entfernt logiret / so dann in die Geheimen Kriegs-  
Cantzley berichtet werden.

## XXII.

Und nachdem bißhero unter denen Reuthern fast ohne Unterscheid  
bey ihren auch wohl in eigenen Geschäften gethanen Ritten / Bothen aus  
denen Dörffern begehret worden / und unsere getreuen Stände solchen  
Mißbrauch abzustellen / gehorsamst gebeten: So wollen und befehlen  
Wir hiermit / daß hinführo niemand / als denen auff Ordonanz oder sonst  
commendirten Reuthern / wenn sie dieser wegen von ihren Officirern  
Paß vorzulegen haben / dergleichen gefolget werden sollen.

XXIII. So

62

### XXIII.

So oft Unsere Geheime Kriegs-Räthe die Musterung so wohl bey der Cavallerie als Infanterie nöthig erachten / und solche selbst vornehmen / oder durch andere verrichten lassen wollen / sollen die Commandanten der Compagnien schuldig seyn / beydes auff ihr und derer subdelegirten Begehren die Compagnien zur Musterung zu stelle / wäre auch der Rittmeister oder Hauptmann nicht anwesend / soll es von dem folgenden Ober-Officirer bewerkstelliget / und keine Entschuldigung / wie die auch sey / angenommen / denen Commissarien auch iederzeit aller schuldiger respect erzeiget werden.

### XXIV.

So bald die Compagnie sich gestellet / wird von dem Commissario eröffnet / daß alle blinde / wie auch derer Officirer Knechte und Diener heraus treten / und so dann völlig pardoniret seyn sollen; Widrigens / und da ein oder ander so wohl Diener als Blinder nachgehends gefunden wird / sollen sie mit Abschneidung Nasen und Ohren auff frischer That bestraffet werden.

### XXV.

Da sich nun keiner meldet / wird ihnen ferner / (wenn Ober- und Unter-Officirer sich zuvor von der Compagnie entfernt /) angedeutet / daß derjenige / so einen blinden oder eines Officirers Diener angeben würde / der solte die völlige Montirung behalten / seinen Abschied und darneben bey einer Compagnie zu Fuß Zehen Thaler / bey einer Compagnie zu Pferde aber Zwanzig Thaler aus Unserer General Kriegs-Casse haben / welches alles der Muster-Commissarius zu bewerkstelligigen und den versprochenen Abschied zu ertheilen; So dann collationiret erwählter Muster-Commissarius die vom Officirer eingegebene Liste mit der Quartier-Liste und läset die Compagnie gewöhnlicher massen die Musterung passiren.

### XXVI.

Die Officirer, so ihren Pflichten zuwider blinde führen / oder ihre Knechte durch die Musterung passiren lassen / die sollen durch den Muster-Commissarium so fort von ihrer Charge suspendiret / das Commando der Compagnie dem nächst darauff folgenden Ober-Officirer aufgetragen und Uns zu fernerer resolution der Bestrafung halber berichtet werden / die Gage auch während der Zeit der Suspension der General-Kriegs-Casse heimfallen.

### XXVII.

Hierüber ist Nachricht eingelauffen / daß bey der Cavallerie Musterung viele Reuther selbe mit gelehnten Pferden passiren: Weiln Wir aber solches abgeschaffet wissen wollen; Als befehlen Wir hierdurch ernstlich und bey Verlust des Pferdes / es gehöre dem Officirer selbst / oder einem andern / daß keiner hinführo auff einen gelehnten Pferde durch die Musterung gehen / sondern wenn er unberitten / zu Fuß erscheinen / und die Ursache anzeigen soll.

### XXVIII.

Weiln auch Klage geführet wird / daß bishero viel Diebereyen verübet / und wenn selbige heraus kommen / die Delinquenten mit der bloß-

JK 77 2990

fen restitution belegt worden / Wir aber diesen so hoch verbotenen Ex-  
cess exemplarisch bestraffen wissen wollen; Als befehlen wir alles Ernsts/  
daß dergleichen Dieberey bey allen Regimentern und Compagnien nach-  
drücklich verbotnen / und wenn sich etwas herfür thun würde / solches  
bey dem Regiment nach der Schärffe abgestraft werden soll / damit Wir  
die Wiederersezung des verlohrenen denen Officirern / in deren Com-  
pagnien Quartier es geschehen / auffzuerlegen nicht verursacht werden.

Wie wir nun diesem allen unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen:  
Also wird hierdurch allen Unseren hohen und niedern Officirern befohlen/  
daß sie nicht allein vor ihre Person solchen gebührend nachkommen / son-  
dern auch / daß von ihren Untergebenen selbigen in allen schuldige Folge  
geleistet werde / fleißige Aufsicht haben / und die Ubertretere zu scharffer  
Straffe ziehen sollen / alles bey Vermeidung Unserer Ungnade und der  
in dieser Ordonanz gesetzten Straffe. Und weil an diese Unsere Ordo-  
nanz so wohl die Miliz, als auch der Quartier Stand gebunden / auch  
dieser Unser Wille und Mandat zu jedermänniglich notiz gelangen möge/  
und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: So sol-  
len alle Gerichts-Herren / Beambte und Räte in Städten dieses Patent  
ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichts-Stelle öffentlich vorlesen und  
anschlagen lassen / darüber festiglich halten und darwider nichts gestatten/  
oder widrigen Falls die daraus entstehende Unruhe und ihnen ditzfalls zu-  
wachsende Beschwerung sich selbst beymessen. Unsern Beambten aber be-  
fehlen wir alles Ernsts / die Anstalt zu verfügen / daß bey Schluß jeden  
Monats die Gerichte / aus allen ihres anvertrauten Amtes Dörffern in  
Ambte anrügen / wie so wohl die Officirer als auch die Reutber sich be-  
zeigen: Im Fall nun das aller geringste gegen diese Unsere Ordonanz vor-  
gegangen / soll der Beambte solches ohne Verzug an den commendirenden  
Officirer bringen / die Ersezung nach dieser Unser Ordonanz fordern / und  
bey Verweigerung und nicht erfolgter Bestrafung es in Unsere Geheime  
Kriegs-Cassley berichten / von der Gemeine aber / daß sie von Unser Ordo-  
nanz abgewiechen / die bey VI. Punct angezeigte Straffe einbringen und zu  
Unser General-Kriegs-Casse einliefern; Würde nun diesem zuwider ein  
oder ander Beambter nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden/  
oder gar durch die Finger sehen / der soll das erste mahl Funffzig Thaler  
Straffe erlegen / zum andern mahl aber die gärgliche remotion von keinem  
Dienste zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten / und vor  
Straffe zu hüten: Geben unter Unser eigenhändigen Unter-Schrift  
und vorgedruckttem Chur-Secret zu Dresden / am 1. Martii, An-  
no 1697.

Friedrich Augustus Chur-Fürst.



V077

MG



In Gottes Gnaden/ Wir

Friedrich Augustus/ Herzog zu Sach-

ringen/ Marggr  
Burggraff zu M  
Graff zu der Ma  
venstein/ ꝛ. Für  
und gemeinen Sc  
ten/ Rätthen in  
rien/ wie auch sonst

Nachdem bei  
von Unseren Dur  
observiret/ sonder  
cesse verübet würd  
sehen/ daß ein ode  
digen Respects au  
nach eigenem Gef  
lich eludire: Als  
nanzen revidiren u  
Soldat und der  
dieser durch die bis  
tig gemachet werde

Daß die Cav  
Kriegs-Rätthen/  
der Cavallerie auff  
bey denen Städten  
heit gehalten werd  
die Grenß-Comm  
Abtheilung der Ca  
nen Chur-Fürstl.  
kömmer; Diese  
ten Schocken in die  
daben keine Parth  
so oft ein oder and  
ner Einlogirung soll  
schuldig seyn/ längst  
Liste, wie seine Compagnie logiret/ mit Benennung des Ein



rg/ auch Engern  
Röm. Reichs Erb-  
Landgraf in Thü  
d Nieder-Lausitz/  
ff zu Henneberg/  
n/ Herr zu Kas  
Kriegs-Officirern  
Vasallen/ Beam-  
arch-Commilla-

worben/ wie die  
donanzen wenig  
ne straffbare Ex-  
et/ ferner nachzu-  
ugung des schul-  
schriebene Ordres  
e unverantwort-  
angeregte Ordo-  
ssen/ damit der  
der bestehe/ und  
Abgaben untüch-  
dahero

nsfern Geheimen  
das Absehen bey  
10 1628. gerichtet/  
nögliche Gleich-  
geben/ machen  
se/ eine Special-  
del/ als auch des  
Proportion zu  
er nach obbesag-  
er/ und brauchen  
ndert Thaler/  
Nachbeschehe-  
quar

